

Allgemeine Beratungsbedingungen (ABB)

NEMO Solutions GmbH i.G.

Stand: 01.09.2025

§ 1 Geltungsbereich, Einbeziehung, Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen (ABB) gelten für alle Verträge zwischen NEMO Solutions GmbH i.G. (Auftragnehmer) und Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftraggeber) über Beratungsleistungen.

(2) Es gelten ausschließlich diese ABB. Abweichende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur wirksam, wenn NEMO Solutions GmbH i.G. ihrer Geltung in Textform zustimmt (§§ 305 ff., 310 Abs. 1 BGB).

(3) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Angebot, Leistungsbeschreibung, Rahmenvertrag) gehen diesen ABB vor (§ 305b BGB).

(4) Diese ABB gelten auch für künftige Verträge, ohne dass erneut auf sie hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Die Leistungen von NEMO Solutions GmbH i.G. sind grundsätzlich Beratungsleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB (Dienstvertrag). Gegenstand ist die im Vertrag bezeichnete Beratungsleistung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Rechts- oder Steuerberatung wird nicht geschuldet.

(2) Leistungen sind erbracht, wenn Analysen, daraus resultierende Schlussfolgerungen und Empfehlungen erstellt und erläutert sind. Eine Pflicht zur Umsetzung, Erfolgskontrolle oder Aktualisierung besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

(3) Soweit NEMO Solutions GmbH i.G. beratend in technischen oder elektrotechnischen Fragen tätig wird (z. B. Beratung zum Netzanschluss von PV-Anlagen, Erstellung schematischer Übersichtspläne/Single-Line-Diagramme, Kommunikation mit Netzbetreibern), handelt es sich um Beratungsleistungen, die keine verbindliche Fachplanung oder Ausführungsplanung im Sinne der HOAI ersetzen. Eine Überprüfung und Freigabe durch einen konzessionierten Fachplaner oder Installateur bleibt erforderlich.

(4) Soweit ausnahmsweise ausdrücklich ein werkvertraglicher Erfolg geschuldet wird (z.B. Erstellung eines bestimmten Gutachtens), richtet sich die Leistungserbringung ergänzend nach § 7 und § 8 dieser ABB.

(5) NEMO Solutions GmbH i.G. darf sich geeigneter Mitarbeiter sowie Subunternehmer bedienen; Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber bleibt bestehen. Die Einschaltung von Rechtsanwälten/Steuerberatern durch NEMO Solutions GmbH i.G. erfolgt nur nach Abstimmung; Vergütung dieser Dritten trägt der Auftraggeber, sofern nicht abweichend vereinbart.

(6) Von Auftraggeber oder Dritten gelieferte Informationen/Daten werden auf Plausibilität geprüft, jedoch nicht vollumfänglich verifiziert, sofern nicht ausdrücklich beauftragt.

(7) Termine sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Plantermine.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Entscheidungen bereit und benennt einen Ansprechpartner mit Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis.

(2) Verzögerungen oder Mehraufwände infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung verlängern Fristen angemessen und berechtigen NEMO Solutions GmbH i.G. zur gesonderten Vergütung des Mehraufwands nach vereinbarten Sätzen.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.

§ 4 Leistungsänderungen (Change Requests)

(1) Änderungsverlangen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Erforderliche Anpassungen von Vergütung, Terminen und Leistung werden in Textform vereinbart.

(2) Bis zur Einigung führt NEMO Solutions GmbH i.G. die Leistungen nach dem bisherigen Vertrag fort.

§ 5 Vertraulichkeit, Referenzen, Datenschutz

(1) Beide Parteien wahren Vertraulichkeit über als vertraulich bezeichnete oder offensichtlich vertrauliche Informationen. Ausgenommen sind gesetzliche Offenlegungspflichten sowie Informationen, die ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt sind.

(2) Die Pflicht gilt zeitlich unbefristet. NEMO Solutions GmbH i.G. verpflichtet eingesetzte Personen entsprechend.

(3) Nach Abschluss eines Projekts ist NEMO Solutions GmbH i.G. berechtigt, den Auftraggeber in Präsentationen, Angeboten, Pitchunterlagen und vergleichbaren vertriebsbezogenen Kontexten als Referenz zu benennen (Nennung von Unternehmensname und Branche), sofern der Auftraggeber dem nicht innerhalb von 14 Tagen nach Projektabschluss in Textform widerspricht. Die Nutzung des Logos des Auftraggebers, namentliche Erwähnung eines Mitarbeiters sowie die Bezugnahme in öffentlich zugänglichen Formaten (z. B. Website, Social Media, Vorträge, Publikationen) erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe des Auftraggebers in Textform.

(4) Verarbeitet NEMO Solutions GmbH i.G. personenbezogene Daten im Auftrag, schließen die Parteien vor Beginn eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Im Übrigen handeln die Parteien jeweils als eigene Verantwortliche.

§ 6 Vergütung, Auslagen, Zahlungsbedingungen

(1) Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand (Tagessatz/Stundensatz) oder als Festpreis; Nebenkosten (z. B. Reise-, Übernachtungskosten, Spesen, Fremdleistungen, Lizenzen) werden gegen Nachweis erstattet, sofern nicht pauschal vereinbart.

(2) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) und im B2B-Verkehr die 40-EUR-Pauschale; weitergehende Schäden bleiben vorbehalten.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen zu.

(5) Gerät der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug und bleibt der Ausgleich trotz Mahnung aus, ist NEMO Solutions GmbH i.G. berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen zurückzubehalten oder auszusetzen. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme werkvertraglicher Leistungen (nur bei ausdrücklicher Vereinbarung)

(1) Soweit im Einzelfall ausdrücklich werkvertragliche Leistungen vereinbart sind, unterliegen diese der Abnahme durch den Auftraggeber.

- (2) NEMO Solutions GmbH i.G. kann Teilleistungen zur Teilabnahme vorlegen.
- (3) Der Auftraggeber prüft die übergebenen Arbeitsergebnisse innerhalb von 14 Kalendertagen. Bleibt innerhalb dieser Frist eine substantiierte Mängelrüge aus oder werden die Ergebnisse produktiv genutzt, gelten die Leistungen als abgenommen (Abnahmefiktion).
- (4) Rechtzeitig gerügte Mängel werden innerhalb angemessener Frist nachgebessert.

§ 8 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen (nur bei ausdrücklicher Vereinbarung)

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Rechte mit folgender Maßgabe: Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in Textform zu rügen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Rechtzeitig gerügte Mängel werden innerhalb angemessener Frist nachgebessert.
- (3) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme; dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9 Haftung

- (1) NEMO Solutions GmbH i.G. haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktions-/Nutzungsausfall, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten gem. Abs. 2.
- (5) Soweit nicht individuell anders vereinbart, ist die Haftung der Höhe nach, außer in den in Abs. 1 genannten Fällen, insgesamt auf den Betrag der in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt gezahlten Vergütung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis begrenzt.
- (6) Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers bleiben Schadenminderungsobliegenheiten.

§ 10 Nutzungsrechte, Vorbestehende Rechte, Know-how

(1) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt NEMO Solutions GmbH i.G. Urheber. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur vertraglich vereinbarten Nutzung der Arbeitsergebnisse. Eine Nutzung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von NEMO Solutions GmbH i.G. zulässig.

(2) Rechte an vorbestehendem Material, Werkzeugen, Templates, Standardbausteinen, Methoden und Know-how verbleiben bei NEMO Solutions GmbH i.G. und dürfen von NEMO Solutions GmbH i.G. frei weiterverwendet werden.

(3) Open-Source- und Drittkomponenten unterliegen deren jeweiligen Lizenzbedingungen.

§ 11 Treuepflicht und Mitarbeiterabwerbung

(1) Die Parteien verpflichten sich zu loyalen Verhalten und werden Handlungen unterlassen, die den Ruf oder die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei erheblich beeinträchtigen.

(2) Die Parteien unterlassen während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach deren Beendigung die aktive Abwerbung von im Projekt eingesetzten Mitarbeitern der jeweils anderen Partei. Bewerbungen aus Eigeninitiative und allgemeine Stellenausschreibungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Verstößt eine Partei schuldhaft gegen das Abwerbverbot nach Abs. 2, ist sie verpflichtet, eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terror, Energie-/Netzausfälle, erhebliche IT-/Cyber-Störungen, Arbeitskämpfe) befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.

(2) Die Parteien informieren sich unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen und ergreifen zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung.

§ 13 Zurückbehaltung und Herausgabe von Unterlagen

(1) NEMO Solutions GmbH i.G. kann bis zum vollständigen Zahlungsausgleich die Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht entfällt, wenn dies für den Auftraggeber unzumutbar wäre.

(2) Nach Ausgleich gibt NEMO Solutions GmbH i.G. vom Auftraggeber überlassene Originale heraus; einfache Kopien und Korrespondenz dürfen zu Dokumentationszwecken zurückbehalten werden.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten richten sich vorrangig nach den individuellen Vereinbarungen im jeweiligen Angebot oder Vertrag.

(2) Soweit keine besondere Regelung getroffen wurde, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei abgetreten/übertragen werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit zulässig, Berlin.

(3) Änderungen/Ergänzungen des Vertrages und dieser ABB bedürfen der Textform. Individuelle Abreden bleiben vorrangig.

(4) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

— Ende der ABB —